

März 2026



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING ADVISORY COMMITTEE

Entwurf für die
AFRAC-Stellungnahme 18
**Eigenkapital bei der
GmbH & Co KG (UGB)**

Stellungnahme
**Die Darstellung des Eigenkapitals
im Jahresabschluss der GmbH & Co KG**

Bitte übermitteln Sie Stellungnahmen bis zum 18.04.2026.

Das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung) ist der auf Grundlage des § 286 UGB als privatrechtliches Gremium errichtete organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Rechnungslegung und sonstigen Unternehmensberichterstattung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen, Wissenschaftler:innen, Investorinnen und Investoren, Analystinnen und Analysten sowie Mitarbeiter:innen von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting Advisory Committee – AFRAC
c/o Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Am Belvedere 10/Top 4
1100 Wien
Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting Advisory Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzipat: Entwurf Überarbeitung AFRAC 18 (März 2026), Rz ...

Langzipat: Entwurf AFRAC-Stellungnahme 18: Eigenkapital bei der GmbH & Co KG (UGB), (März 2026), Rz ...

Historie der vorliegenden Stellungnahme

erstmalige Veröffentlichung	März 2012	
Überarbeitung	Dezember 2015	Berücksichtigung der Änderungen des UGB aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014
Überarbeitung	März 2026	Aktualisierung/ Anpassung an die Rsp des OGH, Ergänzung und Überarbeitung der Rz (1), (3), (4a), (5a), (10), (11), (17), (18), (23); Streichung des Kapitels 5 „Erstmalige Anwendung“, Streichung der Rz (26), Ergänzung der Erläuterungen zu Rz (10) Überarbeitung der Erläuterungen zu Rz (11), (12), (17), (18), (20), (21)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	2
2. Gliederung des Eigenkapitals der GmbH & Co KG	5
3. Erläuterungen der Bilanzposten	6
3.1. Kapitalanteile	6
3.2. Kapitalanteil des Komplementärs	6
3.3. Kapitalanteil des Kommanditisten	8
3.4. Kapitalrücklagen	9
3.5. Gewinnrücklagen	9
3.6. Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn/Verlust	10
3.7. Behandlung von früheren Gewinnansprüchen in Folgejahren	11
4. Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen im Anhang	11
5. Erstmalige Anwendung	12
Erläuterungen	13

1. Vorbemerkungen

- (1) Gegenstand der Stellungnahme ist ausschließlich die Darstellung des Eigenkapitals in der unternehmensrechtlichen Bilanz; Fragen der Buchung auf den Gesellschafterkonten werden nicht behandelt und verbleiben in der Verantwortung des bilanzierenden Unternehmens. Maßgebliche Änderungen gehen auf die Entwicklungen in der jüngeren Rechtsprechung und der damit einhergehenden Lehre zurück. Gemäß der Entscheidung des OGH 2 Ob 225/07p vom 29.05.2008 sind die Kapitalerhaltungsvorschriften des Rechts der GmbH auf die Rechtsform der GmbH & Co KG sinngemäß anzuwenden. Nach der Entscheidung des OGH 6 Ob 207/20i setzt eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter auch die Einhaltung der „formalen“ Gewinnausschüttungsvorschriften, daher die Feststellung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls eines Gewinnverteilungsbeschlusses voraus, die Gewinnausschüttung muss in der GmbH & Co KG somit wie in der GmbH in den Worten des OGH im „hellsten Licht der Öffentlichkeit“ erfolgen. Die vorliegende Stellungnahme orientiert sich an dieser Rechtsprechung.
- (2) Die Stellungnahme beschränkt sich auf den Ausweis und die Darstellung des Eigenkapitals und setzt voraus, dass die materiellen Voraussetzungen für „Eigenkapital“ erfüllt sind. Zentrale Kriterien in der Zuordnung von Anteilen an Personengesellschaften zum bilanziellen Eigenkapital sind die Verlustabsorption sowie eine zumindest gesellschafterähnliche Stellung. Ferner müssen die Mittel einer gesellschaftsrechtlichen Bindung unterliegen und dürfen daher – außerhalb des Ausscheidens aus der Gesellschaft oder der Liquidation – nicht Gegenstand eines unentziehbaren Forderungsrechts des jeweiligen Gesellschafters sein.
- (3) Die in der Stellungnahme empfohlene Gliederung ist für Gesellschaften nach altem und neuem Recht anwendbar. Mit dem Handelsrechtsänderungsgesetz

2005 (HaRÄG 2005, BGBl I 2005/120) wurde das Recht der Personengesellschaften reformiert. So wurde das in § 120 Abs 2 HGB a. F. normierte System der variablen Kapitalkonten zu Gunsten der in der Praxis vorherrschenden Methode der fixen Kapitalkonten abgeschafft. Weiters wurde die in § 122 Abs 1 HGB a. F. normierte Mindestverzinsung des bereitgestellten Kapitals in Höhe von 4% des für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils des Gesellschafters gestrichen. Dies gilt insbesondere auch für das gewinnunabhängige Entnahmerecht des persönlich haftenden Gesellschafters. Ebenso wurde in § 122 UGB gegenüber der Bestimmung des HGB der Satzteil gestrichen, wonach der Komplementär berechtigt ist, die Auszahlung „zu verlangen“, woraus abgeleitet worden ist, dass bei Unterbleiben eines derartigen Verlangens bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses der nicht zur Auszahlung verlangte Gewinnanteil mangels abweichender Regelung im Gesellschaftsvertrag auf ein Kapitalkonto zu buchen ist. Gemäß § 907 Abs 9 UGB sind die §§ 121 und 122 HGB a. F. bei vor dem 01.01.2007 errichteten Gesellschaften weiterhin anzuwenden.

Alte Rechtslage

§ 122

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrage von vier vom Hundert seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils zu seinen Lasten zu erheben und, soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, auch die Auszahlung seines den bezeichneten Betrag übersteigenden Anteils am Gewinne des letzten Jahres zu verlangen.
- (2) Im Übrigen ist ein Gesellschafter nicht befugt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter seinen Kapitalanteil zu vermindern.

Neue Rechtslage

§ 122

- (1) Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Auszahlung seines Gewinnanteils. Der Anspruch kann jedoch nicht geltend gemacht werden, soweit die Auszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, die Gesellschafter ein anderes beschließen oder der Gesellschafter vereinbarungswidrig seine Einlage nicht geleistet hat.
- (2) Im Übrigen ist ein Gesellschafter nicht befugt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter Entnahmen zu tätigen.

Für eine GmbH & Co KG ist aber – unabhängig davon, ob diese gem. § 907 Abs 9 UGB unter die alte oder neue Rechtslage fällt - zu beachten, dass diese Rechtslage durch die Rechtsprechung des OGH zur analogen Anwendbarkeit des Verbots der Einlagenrückgewähr überlagert wird und die für „echte“ Personengesellschaften geltenden Vorschriften teilweise verdrängt. Danach darf ein Gesellschafter einer GmbH & Co KG nur Gewinn erhalten und entnehmen und auch das nur auf der Basis eines festgestellten Jahresabschlusses und gegebenenfalls eines Gewinnverteilungsbeschlusses, falls solche Gewinnverteilungsbeschlüsse im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sind.

- (4) Gemäß § 221 Abs 5 UGB unterliegt eine Personengesellschaft im Sinne des § 189 Abs 1 Z 2 (demnach fällt auch eine im Sinne des UGB nicht unternehmerisch tätige GmbH & Co KG entsprechend § 189 Abs 1 Z 2 lit a unter den Anwendungsbereich der Stellungnahme) den dort normierten Bestimmungen für Kapitalgesellschaften. Der häufigste Fall der in § 221 Abs 5 UGB angesprochenen gesellschaftsrechtlichen Gestaltung ist die GmbH & Co KG. Demnach gilt für den Ausweis des Eigenkapitals einer GmbH & Co KG grundsätzlich die Gliederungsvorschrift des § 224 Abs 3 UGB. Da die §§ 105 ff UGB über die eingetragenen Personengesellschaften weitgehend dispositives Recht darstellen, sind Modifikationen im Gesellschaftsvertrag möglich und in der Praxis üblich.

Die vorliegende Stellungnahme enthält Aussagen auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen und behandelt den Ausweis und die Darstellung des Eigenkapitals der GmbH & Co KG im Außenverhältnis. Die Stellungnahme ist auf eine GmbH & Co OG entsprechend anzuwenden, wenn diese unter § 221 Abs 5 UGB fällt.

- (4a) Aufgrund des Verweises auf Personengesellschaften im Sinne des § 189 Abs 1 Z 2 UGB gelten die Aussagen dieser Stellungnahme auch für die inländische FlexKapG & Co, AG & Co und SE & Co sowie für alle anderen inländischen Personengesellschaften, bei denen mittelbar oder unmittelbar nur ausländische Kapitalgesellschaften im Sinne der Anlage I der Richtlinie 2013/34/EU oder diesen Anlage I-Kapitalgesellschaften vergleichbare ausländische Gesellschaften in Nicht-Mitgliedstaaten der EU oder des EWR Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung sind oder kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist und die unternehmerisch tätig sind (sog. „kapitalistische Personengesellschaft“). Wenn im Folgenden von einer GmbH & Co KG gesprochen wird, sind damit alle kapitalistischen Personengesellschaften im eben definierten Sinn gemeint.
- (5) Eine Erweiterung der in der Stellungnahme empfohlenen Gliederung ist gemäß § 223 Abs 4 UGB zulässig bzw geboten.

2. Gliederung des Eigenkapitals der GmbH & Co KG

- (5a) Für die Gliederung des Eigenkapitals im Jahresabschluss der GmbH & Co KG wird folgende Gliederung empfohlen:

	Bezeichnung	Dokumentverweis (Randnummer)
A.	Eigenkapital	
I.	Komplementärkapital	
1.	Vereinbarte Einlagen	6 – 11
2.	abzügl. nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	10 – 11

3.	Verlustanteil aus Vorjahren	20
II.	Kommanditkapital	
1.	Bedungene Einlagen	12
2.	abzügl. nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	13
3.	Verlustanteil aus Vorjahren	20
III.	Kapitalrücklagen	14 - 15, 22
IV.	Gewinnrücklagen	16
V.	Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn/Verlust (davon Gewinnvortrag)	17- 20

3. Erläuterungen der Bilanzposten

3.1. Kapitalanteile

(6) Die GmbH & Co KG unterliegt als verdeckte Kapitalgesellschaft gemäß § 221 Abs 5 UGB den Bilanzierungsvorschriften für Kapitalgesellschaften. Während in § 264c dHGB explizit ein gesonderter Ausweis der Kapitalanteile der Komplementäre und der Kommanditisten vorgesehen ist, fehlt im UGB eine entsprechende Anordnung. In Anbetracht des dominierenden Gläubigerschutzprinzips und der im Verhältnis zur GmbH divergierenden Haftungsstruktur ist jedoch ein getrennter Ausweis des Komplementär- und des Kommanditkapitals vorzunehmen. Dies ergibt sich auch aus der Forderung der Generalklausel des § 222 Abs 2 UGB.

3.2. Kapitalanteil des Komplementärs

(7) Als Kapitalanteil des Komplementärs ist die im Sinne des § 109 Abs 1 UGB vereinbarte Einlage (die terminologische Differenzierung in vereinbarte Einlage beim Komplementär bzw bedungene Einlage beim Kommanditisten ergibt sich aus dem Wortlaut der §§ 109 Abs 1 und 168 Abs 1 UGB) auszuweisen. Dabei

ist § 20 Abs 2 AktG zu beachten, der Folgendes anordnet: „Sacheinlagen oder Sachübernahmen können nur Vermögensgegenstände sein, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist. Verpflichtungen zu Dienstleistungen können nicht Sacheinlagen oder Sachübernahmen sein.“ Es ist daher zu beachten, dass im Abschluss nur bilanziell darstellbare Sachverhalte zu berücksichtigen sind. Die bilanzielle Erfassung von Dienstleistungen – wie bspw der reinen Arbeitskraft – ist nicht möglich.

- (8) Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe des § 202 Abs 1 UGB zum beizulegenden Wert im Zeitpunkt der Leistung, im Anwendungsbereich des Abs 2 leg cit kann der Buchwert fortgeführt werden. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen sind analog zu § 229 Abs 1 UGB vom Betrag der vereinbarten Einlagen offen abzusetzen. Eingeforderte ausstehende Einlagen sind analog zu § 229 Abs 1 UGB unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.
- (9) Ist der Komplementär reiner Arbeitsgesellschafter und leistet daher keine Vermögenseinlage (siehe dazu auch Rz (7)), so ist in der Bilanz die Einlage mit Null und dem Hinweis „Arbeitsgesellschafter“ anzugeben. Alternativ kann eine Erläuterung im Anhang erfolgen; die Einlage ist dennoch mit der Zahl Null in der Bilanz auszuweisen.
- (10) Unter den Begriff der Entnahme sind alle Leistungen (zB Geld oder andere Vermögensgegenstände, Inanspruchnahme von Dienstleistungen) aus dem Gesellschaftsvermögen einzuordnen, die an den Gesellschafter ohne angemessene Gegenleistung erbracht werden. Demnach fallen darunter auch Gewinnauszahlungen sowie sonstige (Kapital-)Entnahmen. Nach dem Wortlaut des § 122 Abs 1 UGB unterliegt der Gewinnauszahlungsanspruch des unbeschränkt haftenden Gesellschafters besonderen Einschränkungen. Entnahmen, die über den Gewinnanteil hinausgehen, können nach Abs 2 leg cit grds nur mit der Einwilligung der anderen Gesellschafter oder aufgrund einer Bestimmung des Ge-

sellschaftsvertrages vorgenommen werden. Demnach unterliegt das Gesellschaftsvermögen einer weitgehenden Dispositionsfreiheit der Gesellschafter, soweit eine Auszahlung nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht. Die bei „echten“ Personengesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen (Regelung im Gesellschaftsvertrag, Zustimmung der Gesellschafter) zulässigen gewinnunabhängigen Entnahmen sind bei einer GmbH & Co KG wegen der analog anzuwendenden Kapitalerhaltungsvorschriften verboten. Als Entnahme sind daher nur Gewinnentnahmen zulässig.

- (11) Die Auszahlung des Gewinnanspruchs reduziert die Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter. Hinsichtlich unzulässiger Entnahmen besteht ein Rückzahlungsanspruch der Gesellschaft, der analog zur eingeforderten ausstehenden Einlage zu behandeln ist, dh dieser Betrag ist gesondert als Forderung gegenüber dem Komplementär auszuweisen. Davon sind die gesellschaftsvertraglich vereinbarte Herabsetzung der Vermögenseinlage, die zu einer Verminderung der vereinbarten Einlage führt, sowie vertragliche Darlehensgewährungen, die als Forderungen zu erfassen sind, abzugrenzen. Für solche Darlehensgewährungen ist wie für alle Vertragsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter das Verbot der Einlagenrückgewähr zu beachten.

3.3. Kapitalanteil des Kommanditisten

- (12) Als Kapitalanteil des Kommanditisten ist in der Bilanz die bedungene Einlage (Pflichteinlage) auszuweisen. Die Haftsumme, die jenen Betrag bestimmt, mit dem der Kommanditist im Außenverhältnis gegenüber den Gesellschaftsgläubigern haftet, ist im Anhang anzugeben. Dies ist deshalb geboten, weil im Gesellschaftsvertrag von der Leistung einer bedungenen Einlage abgesehen werden kann und sich die Leistung des Kommanditisten sodann auf die Übernahme der Außenhaftung bis zur Höhe der Haftsumme beschränkt. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen sind analog zu § 229 Abs 1 UGB vom Betrag der bedungenen Einlagen offen abzusetzen. Eingeforderte ausstehende Einlagen

sind analog zu § 229 Abs 1 UGB unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.

- (13) Für die Behandlung von Entnahmen beim Kommanditisten gelten die Ausführungen der Rz (10)f analog.

3.4. Kapitalrücklagen

- (14) Eine Kapitalrücklage ist in der Bilanz als Gesamtsumme auszuweisen, eine Aufgliederung nach Komplementär und Kommanditist ist nicht erforderlich.

- (15) In der Kapitalrücklage ist ein laut dem Gesellschaftsvertrag von den Gesellschaftern zu leistendes Aufgeld zu erfassen. Weiters sind in der Kapitalrücklage in Analogie zu § 229 Abs 2 Z 5 UGB die von Gesellschaftern als Einlage gewidmeten Gewinne sowie sonstige Zuzahlungen zu erfassen. Die Widmung kann sich aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus einer Beschlussfassung der Gesellschafter ergeben. Wird im Vertrag oder in einem Beschluss eine alineare Zuordnung bestimmt, so ist der Betrag dem einzelnen Gesellschafter entsprechend zuzuordnen. Die alineare Zuordnung ist im Anhang zu erläutern.

3.5. Gewinnrücklagen

- (16) Eine Gewinnrücklage ist dann auszuweisen, wenn von den Gesellschaftern eine Thesaurierung des gesamten oder von Teilen des Gewinns beschlossen wurde oder dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist. Wird im Vertrag oder in einem Beschluss eine alineare Zuordnung bestimmt, so ist der Betrag dem einzelnen Gesellschafter entsprechend zuzuordnen. Der Ausweis erfolgt als Gewinnrücklage, und die alineare Zuordnung ist im Anhang zu erläutern. In der Gewinnrücklage sind demnach Beträge zu erfassen, die aufgrund eines Thesaurierungsbeschlusses (ohne Widmung als Einlage) Eigenkapital der Gesellschaft darstellen. Eine Gewinnrücklage ist in der Bilanz als Gesamtsumme auszuweisen, eine Aufgliederung nach Komplementär und Kommanditist ist nicht

erforderlich. Zur Behandlung eines Gewinnvortrags siehe Rz (19). Zu den Möglichkeiten der Behandlung früherer Gewinnanteile in Folgejahren siehe Rz (21) ff.

3.6. Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn/Verlust

- (17) Der Gewinnausschüttungsanspruch sowohl des Komplementärs als auch des Kommanditisten entsteht mangels gesellschaftsvertraglicher Regelungen erst mit der Feststellung, ansonsten frühestens mit der Aufstellung des Jahresabschlusses, letzteres aber nur dann, wenn der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass mit dem Abschluss der Aufstellung der Jahresabschluss verbindlich sein soll. Da die Gewinnverwendung der Aufstellung des Jahresabschlusses nachgelagert ist, hat der Ausweis eines den Gesellschaftern zuzurechnenden Gewinns/Verlusts des laufenden Geschäftsjahres jedenfalls im Eigenkapital zu erfolgen. Der Berechnung des Gewinn-/Verlustanteils des einzelnen Gesellschafters ist der Gewinn/Verlust der Gesellschaft gemäß dem verbindlich auf- bzw festgestellten Jahresabschluss zugrunde zu legen.
- (18) Gemäß dem Grundsatz der Bilanzklarheit gemäß § 195 UGB bzw entsprechend der Generalklausel des § 222 Abs 2 UGB sind Gewinnanteile der Gesellschafter erst nach Auf- bzw Feststellung des Jahresabschlusses (siehe Rz (17)) im nachfolgenden Geschäftsjahr gesondert in den Verbindlichkeiten auszuweisen, soweit sie nicht zur Wiederauffüllung von Verlusten zu verwenden sind. Zur Behandlung von Gewinnansprüchen in Folgejahren siehe Rz (21) ff.
- (19) Der Ausweis eines Gewinnvortrags bedarf eines konkreten Beschlusses oder einer Regelung im Gesellschaftsvertrag und hat gesondert als „davon-Vermerk“ zu erfolgen.
- (20) Jahresverluste sind in der Bilanz wie Gewinne gesondert zu erfassen und nach Feststellung des Jahresabschlusses im Folgejahr aufgrund der unterschiedlich geregelten Pflichten zur Wiederauffüllung getrennt im Komplementärkapital und Kommanditkapital auszuweisen.

3.7. Behandlung von früheren Gewinnansprüchen in Folgejahren

- (21) Im Unterschied zur Regelung des HGB bewirkt nach den Bestimmungen des UGB der nicht entnommene Gewinnanteil des Komplementärs im Folgejahr keine Erhöhung des Kapitalanteils, sondern stellt unverändert eine Verbindlichkeit der Gesellschaft dar, wobei deren Fälligkeit durch den Gesellschafter unter Umständen der Beschränkung des § 122 UGB unterliegt. Aus dem Gesellschaftsvertrag oder Beschlüssen der Gesellschafter kann sich ergeben, dass der ursprünglich als Verbindlichkeit ausgewiesene Gewinnanspruch unabhängig von § 122 UGB in der Folge ganz oder teilweise auf Dauer das Eigenkapital erhöht.
- (22) Wurde der Jahresabschluss festgestellt, so können als Verbindlichkeit erfasste Gewinnanteile aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder eines Gesellschafterbeschlusses oder durch Widmungserklärung einzelner Gesellschafter den Kapitalrücklagen zugeführt werden. Wird im Vertrag oder in einem Beschluss eine alineare Zuordnung bestimmt, so ist der eingelegte Betrag dem einzelnen Gesellschafter entsprechend zuzuordnen. Der Ausweis erfolgt als Kapitalrücklage, und die alineare Zuordnung ist im Anhang zu erläutern.

4. Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen im Anhang

- (23) Im Anhang sind gemäß § 236 Satz 1 UGB die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird. Zur Erfüllung der im Vorsatz dargestellten grundsätzlichen Anforderungen sind idR folgende Angaben in den Anhang aufzunehmen:
- ob es einen reinen Arbeitsgesellschafter gibt und die damit verbundenen Vereinbarungen hinsichtlich der Teilnahme am Ergebnis sowie Abgeltung

- gegebenenfalls vom Gesetz abweichende gesellschaftsvertragliche Grundsätze zur Berechnung der den Gesellschaftern zustehenden Gewinnanteile
- die Haftsumme der Kommanditisten, wobei, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt wird, davon ausgegangen wird, dass die Haftsumme mit der bedungenen Einlage übereinstimmt
- Angabe des Anteils des Gewinnes, der für Wiederauffüllungsverpflichtungen zu verwenden ist
- Angabe zu den jeweiligen Beträgen der im Posten I.2 bzw II.2 enthaltenen nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen
- ein im Posten V. ausgewiesener Verlust und dessen Aufteilung auf Komplementäre und Kommanditisten
- Angabe einer alineaen Zuordnung der Kapital- bzw Gewinnrücklagen

(24) [in Rz (23) integriert]

(25) Über die in der Rz (23) angeführten Angaben hinaus können sich aus der Generalnorm des § 222 Abs 2 Satz 2 UGB (bzw § 236 Satz 1 UGB) weitere Angabepflichten ergeben.

(25a) Die Rz (23) bis (25) finden auf Personengesellschaften, die Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs 1a UGB entsprechen, keine Anwendung.

5. **Erstmalige Anwendung**

(26) Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom Dezember 2015. Sie ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.

Erläuterungen

Zu Rz (10):

Nach seit 2 Ob 225/07p stRsp des OGH (RIS-Justiz RS0123863) ist das Verbot der Einlagenrückgewähr auf die GmbH & Co KG analog anzuwenden, und zwar sowohl im Verhältnis zu den Kommanditisten als auch den Komplementären. Die Gesellschafter der GmbH & Co KG, und Entsprechendes gilt für andere verdeckte Kapitalgesellschaften wie die AG & Co KG, die FlexCo & Co KG und auch eine GmbH & Co OG, dürfen von „ihrer“ Gesellschaft an vermögenswerten Leistungen nur Gewinn erhalten. Die bei echten Personengesellschaften möglichen gewinnunabhängigen Entnahmen sind verboten. Nach 6 Ob 207//20i darf der Gewinn auch nicht vor der Feststellung des Jahresabschlusses und eines gegebenenfalls im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Gewinnverwendungsbeschlusses ausgezahlt werden. Es ist mithin auch die Einhaltung des Gewinnverteilungsverfahrens erforderlich, die Gewinnverteilung soll sich im „hellsten Licht der Öffentlichkeit abspielen“.

Zu Rz (11):

Verbotene Entnahmen lösen einen Rückerstattungsanspruch gem § 83 Abs 1 GmbHG analog aus (und wegen der Nichtigkeit der Entnahme auch einen bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch). Sie sind als Forderung auf der Aktivseite gesondert auszuweisen. Leistungsbezogene Abgeltungen des Gesellschafters (zB Haftungsvergütungen, Geschäftsführervergütungen) sind als Aufwand der Periode zu erfassen.

Zu Rz (12):

Der Kapitalanteil des Kommanditisten wird bilanziell durch die bedungene Einlage abgebildet. Die Haftsumme, die im Firmenbuch einzutragen ist, gibt den Betrag an, bis zu dem der Kommanditist den Gläubigern gegenüber unmittelbar haftet, soweit er noch keine bedungene Einlage geleistet hat (§ 171 Abs 1 UGB). Die Haftsumme ist demnach kein Bilanzposten und daher in der Bilanz auch nicht auszuweisen. Als wesentliche Information ist aber eine Anhangangabe erforderlich, was insbesondere für den Fall gilt, dass ein Kommanditist keine bedungene Einlage zu leisten hat und nur eine Haftung übernimmt.

Jedenfalls darf aber der Kommanditist nur als Gewinn ausgewiesene Beträge aus der Gesellschaft entnehmen. § 122 Abs 2 UGB, der gewinnunabhängige Entnahmen bei Zustimmung der anderen Gesellschafter erlaubt, wird durch die analoge Anwendung des Verbots der Einlagenrückgewähr in der GmbH & Co KG verdrängt.

Eine analoge Anwendung des Kapitalaufbringungsrechts auf die GmbH & Co KG kommt nicht in Betracht, weil insoweit keine Lücke vorliegt, die durch Analogie geschlossen werden müsste. Denn in der

Komplementär-GmbH erfolgt die Kapitalaufbringung nach den Regeln des GmbHG, sodass ein zusätzliches Mindestkapital und die Kontrolle von dessen Aufbringung in der GmbH & Co KG eine Verdopplung des Schutzes darstellte (OGH 6 Ob 5/18f; Nowotny, Die GmbH & Co KG auf dem Weg zur Kapitalgesellschaft?, RdW 2009, 326; Artmann, Kapitalaufbringung und Kapitalerhöhung, in Artmann/Rüffler/U. Torggler, GmbH & Co KG 83, 91; Rüffler, Die Realteilung der verdeckten Kapitalgesellschaft, in FS Hügel (2016) 323, 328).

Noch nicht durch die Rsp des OGH geklärt ist, ob eine analoge Anwendung des Kapitalherabsetzungsrechts in Betracht kommt und wenn ja, ob dieses auf die Herabsetzung des Einlagekapitals, der Haftsummen oder dann zur Anwendung kommt, wenn das Einlagekapital unter die Haftsummen herabgesetzt wird. Nach mittlerweile herrschender Ansicht ist eine analoge Anwendung des GmbH-rechtlichen Kapitalherabsetzungsrechts in der GmbH & Co KG nicht geboten, weil es kein gesetzliches Mindestkapital in der GmbH & Co KG als solches gibt (vgl Karollus, Gedanken zum Kapitalschutz bei der GmbH & Co KG, FS Kropff [1997] 670, 678; ders, Verstärkter Kapitalschutz bei der GmbH & Co KG, ecolex 1996, 861 mit FN 14; Rüffler, Kapitalherabsetzung und Liquidation, in Artmann/Rüffler/U. Torggler, GmbH & Co KG 99, 104 ff; ders, FS Hügel; 328; Rüffler/Aburumieh/Lind, Kapitalerhaltung bei Nicht-Kapitalgesellschaften, in Jaufer/Nunner-Krautgasser/Schummer, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung [2016] 71, 102 f; Foglar-Deinhardstein in FAH, GmbHG² [2024], § 82 Rz 161; ders in ders, Handbuch verdeckte Gewinnausschüttung [2019] Rz 1/160; Gaggl, Gläubigerschutz bei Umgründung der GmbH & Co KG (2021) 89 f.) Vielmehr darf das Kapital bis auf Null herabgesetzt werden, dadurch generierte Gewinne aber nur auf der Basis eines festgestellten Jahresabschlusses und gegebenenfalls eines Gewinnverwendungsbeschlusses ausgeschüttet werden. In der Literatur wird jedoch auch vertreten, dass eine analoge Einhaltung der Kapitalherabsetzungsregeln dann notwendig wäre, wenn entweder das Eigenkapital unter den Betrag der Haftsummen herabgesetzt werde (so insb Nowotny, RdW 2009, 329 f; wohl auch Reich-Rohrwig, Grundsatzfragen der Kapitalerhaltung (2004) 404 ff; unklar Grossmayer, Kapitalerhaltung bei der GmbH & Co KG, ecolex 2008, 1023, 1025) oder wenn überhaupt nur die Haftsummen reduziert werden (Eckert, in Torggler, UGB³, § 161 Rz 25).

Zu Rz (15):

Die Notwendigkeit der Bildung gebundener Rücklagen kann sich analog zur Stellungnahme KFS/RL 11 Rz 8 nur aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben.

Zu Rz (17):

Zur Entstehung des Gewinnanspruchs siehe die erläuternden Bemerkungen zu Rz (18)(15).

Das Recht auf Entnahme des Gewinnanteils entsteht mit der für die Gesellschafter verbindlichen Festlegung des Berechnungsgrundlage für den Gewinn-/Verlustanteil, mithin mit der Feststellung des Jahresabschlusses, sollte im Gesellschaftsvertrag noch ein gesonderter Gewinnverwendungsbeschluss vorgesehen sein, mit diesem. Die Ausschüttungssperren des § 122 Abs 1 UGB sind zu beachten. Die tatsächliche Auszahlung der mit der Feststellung oder dem gesonderten Gewinnverwendungsbeschluss entstandenen Forderung erfolgt erst dann, wenn der Gesellschafter sie verlangt (vgl Kraus in Torggler (Hrsg.), UGB³ (2019), § 122 Rz 4). Der Anspruch auf Auszahlung ist auf Seiten der Gesellschaft als Verbindlichkeit zu zeigen. Der Auszahlungsanspruch unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Das Entnahmerecht bleibt somit auch bestehen, wenn es nicht bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses vom Gesellschafter ausgeübt wird. (vgl Hirschler/Schiebel/Stückler, in Hirschler (Hrsg), Bilanzrecht Band 1²(2019), § 198 Rz 20).

Aufgrund der gemäß § 168 Abs 2 UGB fehlenden Verpflichtung des Kommanditisten, zurecht bzw im guten Glauben bezogene Gewinne wegen späterer Verluste zurückzuzahlen (auch der Komplementär ist nicht zur Rückzahlung verpflichtet, er trägt nur bei Insolvenz oder Ausscheiden das Risiko des Verlustausgleichs wegen der Haftung), ist das Kriterium der Verlustabsorption nicht erfüllt und der Ausweis als Eigenkapital kommt – unabhängig davon, ob die Gewinne tatsächlich vom Kommanditisten behoben oder im Unternehmen belassen werden – nach Meinung der Literatur nicht in Betracht. Bezogene Gewinne umfassen in diesem Zusammenhang nicht nur tatsächlich ausgeschüttete Gewinne, sondern auch entsprechend der Gewinnverteilung dem Kommanditisten zugewiesene Gewinnanteile (vgl stellvertretend Hirschler/Schiebel/Stückler, in Hirschler (Hrsg), Bilanzrecht Band1² (2019), § 198 Rz 20). Weiters ist der Gewinnanteil des Kommanditisten als Gläubigerforderung im Liquidationsfall anzusetzen (vgl Artmann, in Artmann (Hrsg), UGB I³, § 167 Rz 24).

Aus dem Gesellschaftsvertrag und nach Gesellschafterbeschlüssen kann sich eine Widmung nicht entnommener Gewinne als Eigenkapital ergeben. Nach der Judikatur des OGH kann eine stillschweigende Vereinbarung auch durch ständige Übung über die Verbuchung bestimmter Beträge und die Zweckbestimmung bestimmter Konten begründet werden (vgl OGH 6 Ob 90/21k und die dort angeführte Vorjudikatur; dazu auch Hirschler, Rechnungslegung von Personengesellschaften im Spiegel der OGH-Rechtsprechung, RWZ 2022, 513 ff).

Zu Rz (18):

Der Feststellung des Jahresabschlusses kommt über die damit ausgedrückte Verbindlichkeit des Jahresabschlusses hinaus materielle Bedeutung zu. Es handelt sich um einen Grundsatzbeschluss, der die interne Verbindlichkeit des Jahresabschlusses zwischen den Gesellschaftern untereinander und im Verhältnis zur Gesellschaft bewirkt und bei fehlender abweichender Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag eines einstimmigen Beschlusses bedarf. Die Frage, ob auch der Kommanditist seine Zustimmung für

die wirksame Feststellung des Jahresabschlusses erteilen muss, wurde von der alten hA verneint, da sich das Recht des Kommanditisten gem § 166 UGB lediglich auf die Mitteilung des Jahresabschlusses beschränke (vgl mwN Torggler, in Straube (Hrsg), Kommentar zum HGB I³, § 167 Rz 2a). In einem grundlegenden Erkenntnis judizierte der BGH, dass es sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses um ein Grundlagengeschäft handle, das des Einverständnisses aller Gesellschafter und somit auch der Kommanditisten bedürfe, sofern im Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung getroffen wurde (BGH vom 29.03.1996, II ZR 263/94). Die herrschende Ansicht des Schrifttums schloss sich der Ansicht des BGH an (vgl Artmann, in Artmann (Hrsg), UGB I³, § 167 Rz 7; Schörghofer, in Kalss/Nowotny/Schauer (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht², Abschnitt Kommanditgesellschaft, Rz 2/938, zustimmend referierend OGH 6 219/19b). Der einzelne Gesellschafter darf seine Mitwirkung an der Feststellung des Jahresabschlusses nicht willkürlich verweigern und dadurch das Entnahmerecht vereiteln (vgl Schauer in Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴, § 120 Rz 13).

Gemäß Rz (17) der Stellungnahme entsteht der Gewinnanspruch der beiden Gesellschafterstämme bei fehlender gesellschaftsvertraglicher Regelung erst mit der Feststellung, ansonsten frühestens mit der Aufstellung des Jahresabschlusses, letzteres aber nur dann, wenn der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass mit dem Abschluss der Aufstellung der Jahresabschluss verbindlich sein soll. Zahlungen aus dem Titel des Gewinnanspruchs bereits vor der Feststellung des Jahresabschlusses (oder der kraft Gesellschaftsvertrag eintretenden Verbindlichkeit durch Aufstellung) verstoßen gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr und sind daher verboten.

Zu Rz (20):

Da der Kommanditist gemäß § 168 UGB die Auszahlung seines Gewinnanteils nur dann verlangen kann, wenn die ihm zugewiesenen Verluste entsprechend ausgeglichen wurden, und der Komplementär bei fehlender gesellschaftsvertraglicher Regelung erst bei Ausscheiden oder Auflösung zum Ausgleich verpflichtet ist, ist ob des unterschiedlichen Charakters ein nach Komplementären und Kommanditisten getrennter Ausweis der Verlustanteile in der Bilanz vorzunehmen.

Zu Rz (22):

Eine Widmung bedarf grundsätzlich eines bewussten Widmungsaktes. Nach der Judikatur des OGH kann eine stillschweigende Vereinbarung einer Widmung auch durch ständige Übung über die Verbuchung bestimmter Beträge und die Zweckbestimmung bestimmter Konten begründet werden (vgl dazu schon oben Erläuterungen zu Rz (17)).